



## **BENÜTZUNGS- UND BETRIEBSREGLEMENT**

Der Gemeinderat Marbach und der Schulrat Marbach erlassen gestützt auf Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 24 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Marbach vom 4. April 2003 sowie Art. 26 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Marbach vom 4. April 2003 als Reglement:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für Benützer der Mehrzweck- und Sportanlagen, nachstehend MSM genannt.

Als MSM gelten:

- Mehrzweckanlage Amtacker (inkl. aller Nebenräume)
- Aussenanlagen, Spielwiese und Parkplätze der Mehrzweckanlage Amtacker

#### **Art. 2 Organe**

Gemeinderat und Schulrat verwalten die MSM gemeinsam.

Vorbehalten sind die Kompetenzvorschriften gemäss den Gemeindeordnungen der beiden Körperschaften.

Die beiden Räte wählen die Betriebskommission und deren Präsident. Die Betriebskommission besteht aus je zwei Mitgliedern des Gemeinde- und Schulrates.

#### **Art. 3 Betriebskommission**

Die Betriebskommission führt den Betrieb der MSM nach den Vorschriften dieses Reglements und den gemeinsamen Weisungen des Gemeinderates und des Schulrates.

#### **Art. 4 Hauswart**

Der vom Schulrat gewählte Hauswart ist zuständig für die Aufsicht, Reinigung und Pflege der Mehrzweckanlage.

Er unterstützt die Betriebskommission in beratender Weise.

Die Hauswart- Stellvertretung regelt das Hauswarteteam von MSM, SH Feld und SH Egger selbständig. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Schulrat.

### **Art. 5 Grundsatz**

Die Anlagen dienen in erster Priorität dem Turnbetrieb der Primarschule Marbach. Im Weiteren steht die Mehrzweckhalle den Marbacher Vereinen sowie anderen Benutzern zur Verfügung. Den Benutzern werden diese gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr überlassen. Der Betrieb wird durch die von der Trägerschaft gewählte Betriebskommission geregelt und überwacht.

Die Anlagen können auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebskommission erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen.

### **Art. 6 Bewilligung**

Für die Jahres- und Semesterbelegung ist ein Gesuch einzureichen. Die Betriebskommission teilt die Hallen und Anlagen zu.

Für die ausserordentliche Benützung der Anlagen ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Gesuche sind möglichst frühzeitig vor Inanspruchnahme bei der Betriebskommission einzureichen, welche auch über die Benützungsgesuche entscheidet.

### **Art. 7 Prioritäten**

Abgesehen von der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen gilt für die Benützung der Mehrzweckanlage folgende Prioritätsordnung:

1. Turnstunden der Primarschule Marbach
2. Turnstunden der Sonderschule Marbach und der Oberstufe Rebstein-Marbach in gemeinsamer Absprache. Sofern sich die Parteien nicht einigen, entscheidet die Betriebskommission.
3. Veranstaltungen der politischen Gemeinde
4. Veranstaltungen der Primarschule Marbach
5. Veranstaltungen der Sonderschule Marbach
6. Proben, Übungen und Turnstunden der Ortsvereine
7. Zivilschutzübungen
8. Einquartierung Militär (Küche, Foyer, Militärunterkunft)
9. Ferien- und Klassenlager
10. Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Privaten mit über 80 Personen

### **Art. 8 Beschränkung des Benützungsrechtes**

Die Betriebskommission kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Anlässe, Kurse und Übungen oder aus besonderen Gründen belegt sind.

Office und Foyer stehen Privatpersonen nicht zur Verfügung und können nur in Verbindung mit Belegungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Sporthalle benützt werden.

### **Art. 9 Bewilligungsentzug**

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- g) ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt

### **Art. 10 Gebührentarif**

Der Gemeinderat Marbach und der Schulrat Marbach erlassen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute und Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Die Rechnungsstellung der Benützungsgebühren erfolgt durch die Betriebskommission.

### **Art. 11 Verantwortliche Kontaktperson**

Die Benutzer bezeichnen eine Person, die sie der Betriebskommission gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

### **Art. 12 Ordnung, Verunreinigung**

In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden und übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Mehraufwendungen werden in Rechnung gestellt. Die Abdeckung des Hallenbodens kann von der Betriebskommission verlangt werden.

### **Art. 13 Material Dritter**

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden.

### **Art. 14 Meldung**

Der Hauswart ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

### **Art. 15 Parkieren**

Die Benutzer der Anlagen halten sich an die Parkierungsvorschriften. Die Betriebskommission kann diese von Fall zu Fall speziell festlegen.

### **Art. 16 Parkplätze**

Die Parkplätze innerhalb der Mehrzweckanlage stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet.

Fahrräder, Mofas und Motorräder sind auf die dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Benützung der Parkplätze kann vom Hauswart bei militärischer Einquartierung und bei grösseren Anlässen in Bezug auf den Benützerkreis beschränkt werden.

### **Art. 17 Technische Einrichtungen**

Beleuchtungs- und Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

### **Art. 18 Spiel- und Sportplätze**

Die Spiel- und Sportplätze stehen auch Privaten zur zweckentsprechenden Benützung offen. Die nach Belegungsplan berechtigten Benützer haben Vorrang. Über die Sperrung des Rasenspielfeldes entscheidet der Hauswart.

### **Art. 19 Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit**

Anständiges Benehmen innerhalb der Mehrzweckanlage und sorgfältige Benützung der gesamten Anlage sind selbstverständlich. Verboten sind insbesondere:

- a) das Betreten der Turnhalle mit spitzen Schuhabsätzen
- b) das Rauchen in der Mehrzweckanlage (inkl. aller Nebenräume)
- c) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in die ganze Anlage
- d) Konsumation während Vereinsübungen

### **Art. 20 Heizung / Lüftung**

Die Bedienung von Heizung und Lüftung ist einzig Sache des Hauswartes.

### **Art. 21 Einrichtungen**

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu bedienen. Die Räume und Einrichtungen sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benützer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

### **Art. 22 Zusätzliche Einrichtungen**

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Betriebskommission bestimmt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten sowie den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen.

### **Art. 23 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission kann innert 14 Tagen schriftlich an den Gemeinderat Marbach rekurriert werden.

Der Schulrat ist antragsberechtigt.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGs 951.1) bzw. dem Volksschulgesetz (sGs 213.1).

## **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER SPORTHALLEN UND DER MEHRZWECKRÄUME**

### **1. Sportbetrieb**

#### **Art. 24 Betreten der Räume**

Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Nagel- und Nocken-Schuhe sowie Turnschuhe, deren Sohlen Streifen hinterlassen, sind nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

#### **Art. 25 Zeitliche Beschränkung**

Die Trainings und Wettkämpfe sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.

#### **Art. 26 Benützung von Mobiliar und Apparaten**

Den Benützern der Sporthallen stehen die Turngeräte, die Geräteräume, die Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausserhalb des Sporthallenbereiches verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

#### **Art. 27 Geräte und Material der Benützer**

Eigenes Material und eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn dadurch keine Schäden auftreten. Hallenspiele sind nur mit sauberen Bällen gestattet. Das Vereinsmaterial ist in den zugewiesenen Schränken zu deponieren.

### **Art. 28 Schlüsselkontrolle**

Gegen Unterzeichnung eines Empfangscheines erhalten jede Lehrkraft einen und jeder Verein, welcher die Anlage regelmässig benützt, zwei Schlüssel, passend zu jenen Räumen, welche benutzt werden dürfen. Unterliegen des Turnvereins erhalten je einen Schlüssel.

Jeder Schlüsselempfänger und jeder Verein, welcher einen Schlüssel erhält, ist dafür verantwortlich.

Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem Hauswart zu melden. Für verlorene Schlüssel ist eine Entschädigung von Fr. 100.- zu bezahlen.

Die Herausgabe von Schlüsseln bei militärischen Einquartierungen und bei Anlässen erfolgt nur gegen Empfangschein und Hinterlegung eines Depots von Fr. 100.- pro Schlüssel.

### **Art. 29 Aufsicht**

In der Turnhalle darf nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder eines verantwortlichen Leiters geturnt werden.

### **Art. 30 Boden**

Der Boden ist vor Einschlägen und Eindrücken durch Turngeräte zu schützen.

Für Veranstaltungen ist der Hallenboden mit der dafür vorgesehenen Abdeckung zu schützen. Ausnahmen werden ausschliesslich durch den Hauswart bewilligt.

### **Art. 31 Verantwortung**

Die verantwortlichen Leiter oder Personen gemäss Art. 11 haben die Benützung der Anlagen, Garderoben und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters benützen.

## **2. Anlässe**

### **Art. 32 Anmeldung und Reservation**

Interessenten für die Benützung der Räume haben mit dem Präsidenten der Betriebskommission frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Die Reservation ist erst mit dem schriftlichen Entscheid der Betriebskommission oder deren Vertreter rechtsgültig und umfasst nur die in der Anmeldung, bzw. im Bescheid bewilligten Räume und Einrichtungen.

### **Art. 33 Reinigung**

Bei Veranstaltungen sind die Reinigung des Geschirrs und eine einfache Reinigung der benutzten Räume, gemäss Weisungen des Hauswartes, Sache der Veranstalter oder Benützer.

#### **Art. 34 Saalwirt**

Bei Veranstaltungen mit Konsumation hat der Veranstalter selbst für einen geeigneten Saalwirt zu sorgen.

Der Saalwirt ist verantwortlich für die Führung der Wirtschaft. Er besorgt die Schlussreinigung und Abgabe von Küche und Office.

#### **Art. 35 Übernahme und Abgabe**

Der Hauswart leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Seinen Instruktionen und Anweisungen sind Folge zu leisten. Die Sorgfaltspflicht bezüglich Inventar und Geräten muss bedingungslos gewahrt werden. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Kochgeräte, Geschirr, Besteck, Gläser sowie das Mobiliar gründlich zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu versorgen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

#### **Art. 36 Polizeibewilligungen, Aufführungsrechte**

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung der Polizeistunde, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) selber ein.

#### **Art. 37 Ordnungsdienst, Notfalldienst**

Die Betriebskommission kann den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu organisieren.

Die Verbindung Notfallarzt - Veranstalter/Organisator muss gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters.

#### **Art. 38 Nachtruhe**

Die Sportstätten werden in der Regel um 22.30 Uhr geschlossen. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 39 Proben**

Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Betriebskommission und/oder mit den betroffenen Jahres- bzw. Semesterbenützern abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

#### **Art. 40 Feuerschutzbestimmungen**

Die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere dürfen Fluchtwege nicht verstellt sein. Es wird auf Anhang 1 Brandschutzbedingungen verwiesen.

### III. SPERRZEITEN

#### **Art. 41 Geschlossene Anlagen**

Die Anlagen stehen Dritten nicht zur Verfügung, wenn sie durch die Trägerschaft belegt sind

Zusätzlich stehen die Innenanlagen Dritten nicht zur Verfügung:

- a. an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr;
- b. während der ordentlichen Reinigungsarbeiten;
- c. während der Hauptreinigung in den ersten beiden Wochen der Sommerferien;
- d. an allen hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachtstag)

Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGs 552.1) bleiben vorbehalten.

### IV. HAFTUNG, VERSICHERUNG

#### **Art. 42 Haftung**

Der Veranstalter haftet für:

- a) die Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

Allfällige Schäden sind dem Hauswart zu melden.

Die Trägerschaft haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Benützenden, Veranstaltenden oder Dritten.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

#### **Art. 43 Versicherung**

Die Haftpflichtversicherung ist Sache der Benützenden und Veranstaltenden.

Die Betriebskommission kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts/Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement ersetzt das Betriebs- und Benützungsreglement der politischen Gemeinde Marbach und der Primarschulgemeinde Marbach vom 19. Oktober 1987. Es untersteht dem fakultativen Referendum und wird mit der Genehmigung des Departements des Innern und des Bildungsdepartements rechtsgültig und ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Marbach erlassen am 14. Januar 2008

Vom Schulrat Marbach erlassen am 22. Januar 2008

#### **POLITISCHE GEMEINDE MARBACH**

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident-Stv.:

Christian Freund

Der Gemeinderatsschreiber:

Alexander Breu

#### **PRIMARSCHULGEMEINDE MARBACH**

Im Namen des Schulrates

Der Schulratspräsident:

Bruno Baumgartner

Die Sekretärin:

Désirée Seitz

### ***Fakultatives Referendum:***

Referendumsauflage in der politischen Gemeinde Marbach und in der Primarschulgemeinde Marbach vom 12. März 2008 bis 20. April 2008

**Genehmigung Kanton:**

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 16. Juni 2008

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 16. Juni 2008

Für das  
BILDUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN  
Leiter Dienst für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle